

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 184.

Sonnabend den 2. Juli.

1864.

Den Herren Stadtverordneten

Zeige ich, Behufs ihrer in nächster nicht öffentlicher Sitzung abzugebenden Erklärung andurch an, daß der Stadtrath an die Stelle des Herrn Dr. Reichenbach Herrn Carl Traug. Reimer, Oberlehrer an der Realschule zu Chemnitz, zum Lehrer der Naturwissenschaften an hiesiger Realschule erwählt hat.

Den 1. Juli 1864.

Joseph.

Holzauction.

400 Stockholzhäuser sollen auf dem im Ritterwerder am Plagwitzer Wege liegenden Gehäue Montag den 4. Juli Nachmittags um 3 Uhr gegen Anzahlung von 10 Rgr. für jeden Hausen und unter den übrigen an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Leipzig, den 29. Juni 1864.

Des Rathes Forst-Deputation.

Holzauction.

500 Stockholzhäuser sollen auf dem Gehäue des Connewitzer Reviers im Streitbolze Donnerstag den 7. Juli Nachmittags um 3 Uhr gegen Anzahlung von 10 R für den Hausen und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 1. Juli 1864.

Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 16. Juni 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Herr Dr. Günther trug hierauf das Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

5.

die Erbauung eines Lagerhauses für feuergefährliche Gegenstände

vor, worüber sich auch der Ausschuss zum Lagerhofe ausgesprochen hat.

Der Rath sagt: Wie Ihnen bekannt ist, haben wir uns bereits seit längerer Zeit mit der Frage beschäftigt, ob es nicht rathsam sei, für feuergefährliche Artikel eine Räumlichkeit zur Lagerung zu beschaffen. Die Niederlegung derartiger Artikel im städtischen Lagerhofe kann, da die Affecuranzgesellschaften auf Versicherung solcher Gegenstände nicht eingehen, nicht gestattet werden. Dagegen erschien es, theils im Interesse der Sicherheit, theils im Handelsinteresse unserer Stadt dringend nothwendig, eine Gelegenheit zu solcher Lagerung zu bieten. Insbesondere trat diese Frage durch den so außerordentlich gesteigerten Verbrauch von Petroleum näher an uns heran, zumal da wir uns in einem speciellen Falle veranlaßt sahen, eine in der Stadt gelagerte beträchtliche Menge Petroleum zwangsweise aus der Stadt zu entfernen. Wenn diese Maßregel sich durch die Sorge für die Sicherheit der Gemeinde rechtfertigt, so kommt andererseits das handelspolizeiliche Interesse in Erwägung. Nicht Jeder, der in Petroleum und andern feuergefährlichen Waaren Geschäfte macht, hat zu deren Lagerung geeignete Räume; solche zu ermiethen würde oftmals mit unverhältnismäßigen Kosten und anderen Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein, da begreiflicher Weise die Hausbesitzer feuergefährliche Waaren aufzunehmen nicht geneigt sind. Wollte man sich darauf beschränken, ein behufliches Verbot zu erlassen, die Lagerung außerhalb der Stadt selbst aber dem Einzelnen anheimzugeben, so würde man nicht nur Gefahr laufen, daß dennoch unerlaubte Lagerungen stattfänden, daß die Vorsichtsmaßregeln nicht gebührend beobachtet würden und daß einzelne Geschäftsleute mit ihren Anträgen auf Lagerung zurückgewiesen werden könnten, sondern man würde auch den Handel mit den fraglichen Gegenständen von Leipzig weg und in andere Städte drängen, was jedenfalls als ein Nachtheil bezeichnet werden müßte. Diese Erwägungen führten uns zu der Ueberzeugung, daß es im allseitigen Interesse der Stadtgemeinde liege, eine Räumlichkeit für die Lagerung feuergefährlicher Waaren aus städtischen Mitteln zu beschaffen, und zwar als eine Erweiterung des städtischen Lager-

hofes, also auf dem Conto des letzteren und von demselben mit zu verwalten. Sollte jedoch die ganze Maßregel den beabsichtigten Zweck erreichen, so dürfte die Lagerung keine facultative sein, vielmehr war den sich mit diesem Handel Befassenden die allgemeine Verpflichtung zur Benutzung der herzustellenden Räume aufzuerlegen, insoweit die Menge der einzelnen Gegenstände eine gewisse Grenze überschreitet, bis zu welcher dieselben im freien Verkehr belassen werden können.

Es handelte sich zunächst darum, welche Gegenstände als feuergefährliche in dem bezeichneten Sinne zu betrachten und somit für die obligatorische Lagerung in dem neuen Raume zu bestimmen und bis zu welchem Quantum dieselben dem freien Verkehr anheimzugeben seien. Nach eingeholtem Gutachten eines bewährten Sachverständigen, des Herrn Dr. Hirzel, so wie nach eingezogenen Erkundigungen über die diesfallsigen Einrichtungen anderer Plätze entschieden wir uns dahin, in die Kategorie der erwähnten Waaren folgende aufzunehmen:

- Petroleum,
- die aus Petroleum destillirten Producte, Naphta u. s. w.,
- Schwefelkohlenstoff,
- Schwefeläther,
- Phosphor,
- Knallquecksilber,
- Feuerwerkskörper,
- mit Del oder Fett getränkte Faserstoffe, als: Goddy,

englische Kämmlinge, Spinnerei-Abfälle und dergl., die Quantitäten aber, bis zu welchen der freie Verkehr gestattet sein soll, folgendermaßen festzustellen:

- zu a bis zu 2 Faß à 300 Pfd. n/o,
zu b = = 5 Pfd. n/o,
zu c = = 50 Pfd. =, jedoch in Flaschen nicht über 5 Pfd.,
zu d desgl.,
zu e bis zu 50 Pfd. n/o,
zu f = = 12 Pfd. =
zu g = = 50 Pfd. =

wogegen zu h die Lagerung dieser Stoffe im freien Verkehr, der Selbstentzündbarkeit wegen, in jeglicher Quantität zu verbieten ist.

Selbstverständlich ist es hierbei, daß andere minder gefährliche, weil bei gewöhnlicher Temperatur keine oder doch in ungefährlicher Menge brennbare Gase entwickelnde Gegenstände von der Lagerung in den neuen Räumen nicht ausgeschlossen sind, insoweit der vorhandene Platz die Niederlegung daselbst gestattet.

Was die Art und Weise des Neubaus selbst betrifft, so hatten wir uns, der Natur der Sache gemäß, für Errichtung eines den Güterschuppen auf dem dermaligen Lagerhofe ähnlichen Gebäudes